



14. Branchentreffpunkt

vom 10. bis 13. November 2027
BERNEXPO

Teilnahmebedingungen

**Anmeldeschluss:
31. Januar 2027**

Expotrans SA, Rue de Prachaboud 6, CH-1661 Le Pâquier

Ab 1. Januar 2027 : Chemin des Prairies 12, CH-1630 Bulle

+41 26 916 15 05, info@expotrans.ch, www.transport.ch

INHALT

Termine und Tarife

A. Termine	3
B. Tarife	5

Allgemeines Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen	8
2. Anmeldungen / Bedingungen	9
3. Finanzielle Bedingungen	9
4. Öffnungszeiten / Pflichten der Aussteller	9
5. Technische Vorschriften	9
6. Verantwortung der Aussteller	10
7. Datenschutz	10
8. Schiedsgericht	10
9. Schlussbestimmungen	10

Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern

10. Allgemeines	11
11. Fahrzeugeinfahrt, Auf- und Abbau	11
12. Standeinrichtung	11
13. Überwachung	12
14. Ausschilderung	12
15. Verpflegung	12

Betriebsordnung BERNEXPO (Anhang)	13
---	----

Für zusätzliche Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite

www.transport.ch

TERMINE UND TARIFE

A. TERMINE

10/2026	Anmeldeunterlagen	Versand an die Aussteller
31.01.2027	Anmeldeschluss (20% Preisaufschlag nach diesem Datum)	Anmeldung von Expotrans AG registriert
ab 01.03.2027	Anmeldebestätigung • Verrechnung einer Anzahlung von 60 % allen bestellten Leistungen	Versand an die Aussteller
31.03.2027*	Fälligkeit der Anmelderechnung	Zahlung von Expotrans AG registriert
31.05.2027	Standzuteilung	Zugriff über den Ausstellerbereich
01.06.2027	Bestell-/ Meldeformulare • Standskizze • Mitaussteller • Standbauer • Technische Dienstleistungen bei Bernexpo • Ausstellerversicherung • Meldung „Premieren und Attraktionen“	Zugang über den Ausstellerbereich
01.07.2027	Rechnung Standmiete	Versand an die Aussteller
31.07.2027*	Fälligkeit der Rechnung Standmiete	Zahlung von Expotrans AG registriert
31.08.2027	Versand Werbemittel	Versand an die Aussteller
31.08.2027	Bestell- und Meldeschluss • Standskizze • Mitaussteller • Standbauer • Technische Dienstleistungen bei Bernexpo • Versicherung • Meldung „Premieren und Attraktionen“	Rücksendung aller Formulare an die entsprechende Adresse
31.08.2027	Redaktionsschluss für den Messekatalog	Nur Ankündigungen wie Premieren und Sonderaktionen, Mitaussteller etc., die bis zu diesem Datum bei uns eingehen, werden im Messekatalog veröffentlicht.
15.09.2027	Bestellschluss Technische Dienstleistungen bei Bernexpo	Online-Bestellung
30.09.2027	Rechnung Technische Dienstleistungen	Versand von BERNEXPO an die Aussteller
01.10.2027	Detailliertes Aufbau-/Abbauprogramm	Versand an die Aussteller
31.10.2027*	Fälligkeit der Rechnung Technische Dienstleistungen	Zahlung von BERNEXPO AG registriert
04.11.2027 - 09.11.2027	Standaufbau gemäss Detailplanung Halle 6 (Cube) ab 07.11.2027	
09.11.2027 14:00 – 17:00	Kontrolle der Stände und des Ausstellungsgutes von Nichtausstellern (s. Reglement Art. 3.7.) durch die Behörden	Der Standverantwortliche muss auf dem Stand anwesend sein!! Die Standkontrolle kann auf schriftliche Anfrage vorgezogen werden.
10.11.2027 09:00	Offizielle Eröffnung	
13.11.2027 ab 18:00 - 16.11.2027 12:00	Standabbau gemäss Detailplanung Halle 4, 5, 6 bis am 15.11.2025 um 18.00 Uhr	
31.12.2027	Schlussrechnung	Versand an die Aussteller
31.01.2028*	Fälligkeit der Schlussrechnung	Zahlung von Expotrans AG und/oder Bernexpo AG registriert

* es gilt die Zahlungsbedingung „30 Tage ab Rechnungsdatum“

Öffnungszeiten der Messe*

Für die Aussteller sind die Hallen jeweils 90 Minuten vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten zugänglich.

Mittwoch, 10. November 2027	09:00 - 18:00
Donnerstag, 11. November 2027	09:00 - 18:00
Freitag, 12. November 2027	09:00 - 18:00
Samstag, 13. November 2027	09:00 - 17:00

* Änderungen vorbehalten

Öffnungszeiten der Restaurants

- Mindestens ein Restaurant wird während den Montage- und Demontagezeiten geöffnet sein.
- Das Chalet Fribourgeois bleibt am Abend nach der Türschliessung des Salons geöffnet.

Kontakt

Administration

Expotrans SA

Rue de Prachaboud 6
1661 Le Pâquier

Tel.

+41 26 916 15 05

E-Mail

info@expotrans.ch

Ab 1. Januar 2027:

Chemin des Prairies 12
1630 Bulle

Ausstellungsort

BERNEXPO
Mingerstrasse 6
CH-3000 Bern

B. TARIFE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die untenstehenden Tarife bei Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist zu erhöhen (max. 20%), um die zusätzlichen Verwaltungskosten auszugleichen.

Anmeldegebühren

Art.-Nr.	Aussteller (obligatorisch)	Preis	Einheit
998 000	Grundgebühr: - 4 Tage Präsenz an der Messe - 24 Monate Präsenz auf dem digitalen Branchenportal. (STANDARD-Abonnement vom 01.04.2027 bis 31.03.2029) - Kommunikationspakete : COM 1	CHF 2'670.00	Stk.
	Mitaussteller (fakultativ)		
998 010	Anmeldegebühr Mitaussteller (s. Reglement Art. 1.8.)	CHF 1'200.00	Stk.
998 015	Anmeldegebühr Mitaussteller+ (s. Reglement Art. 1.9.)	CHF 2'000.00	Stk.

Standflächenmiete für Mitglieder

für die Vollmitglieder der folgenden Fachverbände:

AGVS, ASTAG, auto-schweiz, carrosserie suisse, SAA, VFCB, Swiss eMobility

(Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Vereinbarung mit den Verbänden).

998 050	bis 50 m ²	CHF 120.00	m ²
998 100	zusätzliche m ² von 51 m ² – 100 m ²	CHF 115.00	m ²
998 200	zusätzliche m ² von 101 m ² – 200 m ²	CHF 110.00	m ²
998 300	zusätzliche m ² > 200 m ²	CHF 105.00	m ²
998 320	Minimalmiete pro Stand	CHF 1'200.00	

Miete Freigelände für Mitglieder

für die Vollmitglieder der obengenannten Fachverbände.

(Strassenbelag, ohne jegliche Einrichtung) Bitte beachten Sie, dass im Freigelände, der Standbau und die Standeinrichtung gegen Wettereinflüsse genügend beschwert oder befestigt werden müssen. Für allfällige Schäden durch ungenügende Absicherung wird der betreffende Aussteller haftbar gemacht.

998 310	Miete Freigelände	CHF 82.00	m ²
---------	-------------------	-----------	----------------

Standflächenmiete

998 051	bis 50 m ²	CHF 172.00	m ²
998 101	zusätzliche m ² von 51 m ² – 100 m ²	CHF 167.00	m ²
998 201	zusätzliche m ² von 101 m ² – 200 m ²	CHF 162.00	m ²
998 301	zusätzliche m ² > 200 m ²	CHF 157.00	m ²
998 321	Minimalmiete pro Stand	CHF 1'600.00	

Miete Freigelände

(Strassenbelag, ohne jegliche Einrichtung) Bitte beachten Sie, dass im Freigelände, der Standbau und die Standeinrichtung gegen Wettereinflüsse genügend beschwert oder befestigt werden müssen. Für allfällige Schäden durch ungenügende Absicherung wird der betreffende Aussteller haftbar gemacht.

998 311	Miete Freigelände	CHF 115.00	m ²
---------	-------------------	------------	----------------

Frontenzuschlag (ausser Freigelände)

Mehrfrontenstände sind in begrenzter Anzahl verfügbar.

Auf den Standflächenmiete

998 020	2 Fronten	+10%
998 030	3 Fronten	+15%
998 040	4 Fronten	+22%

Rücktrittsgebühr

998 330	Rücktrittsgebühr (s. Reglement Art. 3.6.)	CHF 1'600.00
---------	---	--------------

Aussteller-Dauerkarten

Die namentlichen Ausstellerkarten, die während der gesamten Dauer der Messe gültig sind, können in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Da sie 90 Minuten vor Messebeginn Zutritt gewähren, sind sie **ausschliesslich dem Standpersonal vorbehalten**, um Diebstähle und Sachbeschädigungen zu vermeiden.

Art.-Nr.	Bezeichnung	Preis	Einheit
998 951	Aussteller-Dauerkarte (2 Stück pro 10m ² Standfläche / min. 2 Stück)	gratis	Stk.
998 953	Zusätzliche Aussteller-Dauerkarte	CHF 48.00	Stk.

Ausstellerparkplatz

Die Ausstellerparkplätze befinden sich im Parkhaus (Achtung: Einfahrtshöhe max. 2.10 m) mit direktem Zugang in die Messehalle. Die Parkkarten können in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Da die Parkplätze der Stadt Bern gehören, sind die Tarife dieser letzteren unterstellt.

998 981	Parkkarte Aussteller gültig vom 09. bis 13. November 2027 (solange Vorrat)	CHF 220.00	Stk.
998 982	Parkkarte Aussteller gültig vom 10. bis 13. November 2027 (solange Vorrat)	CHF 180.00	Stk.

Kehrrichtentsorgung / Recycling

Jedem Aussteller wird pro Stand ein Anteil an unseren Kosten der Kehrrichtentsorgung / Recycling nach dem folgenden Schlüssel mit der Standmiete Rechnung belastet. (Bei besonderen Verhältnissen oder grossen Mengen bleibt die Erhöhung der Entsorgungskosten vorbehalten.)

998 990	Kehrrichtentsorgung (bis Standgrösse 50 m ²)	CHF 59.00	Pauschal
998 991	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 51 m ² bis 100 m ²)	CHF 87.00	Pauschal
998 992	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 101 m ² bis 300 m ²)	CHF 153.00	Pauschal
998 993	Kehrrichtentsorgung (von Standgrösse 301 m ²)	CHF 229.00	Pauschal

Werbemittel

Werbemittel und Eintrittsgutscheine können innerhalb der Bestellfrist (s. A. Termine) in Ihrem geschützten Ausstellerbereich bestellt werden. Nach der Bestellfrist sind die Werbemittel nur noch bedingt und in begrenzter Menge verfügbar. Nach dem Erstversand (s. A. Termine) erfolgt der Versand der Folgebestellungen wöchentlich.

Kommunikation Paket

	COM 1	COM 2	COM 3
	In der Anmeldegebühr inbegriffen	CHF 2'490.00	CHF 3'950.00
Eintrag und Logo in Ausstellerverzeichnis print und online	✓	✓	✓
Dauerkarten Aussteller (2 pro 10m ² / min. 2)	✓	✓	✓
Eintrittsgutscheine	Unlimitiert	Unlimitiert	Unlimitiert
2 Jahre Abonnement auf dem Firmenverzeichnis (1.04.2027-31.03.2029)	STANDARD	PREMIUM	PREMIUM
Logo auf den Messebildschirmen	-	✓	✓
Veröffentlichung von Branchennews auf dem Portal transport.CH (bis zur nächsten Messe)	-	4	12
1/4 Seite Anzeige im Messekatalog A4	-	-	1

Einladungen

Einladungen können **kostenlos** an Ihre Kunden und Interessenten verteilt werden. Sie können über unseren Ticketmanager versendet werden, auf den Sie direkt über Ihren geschützten Ausstellerbereich zugreifen können. So können sich Ihre Kunden registrieren und ihre Eintrittskarte **kostenlos** herunterladen.

Eintrittspreise (inkl. MwSt.)

Erwachsene	CHF 22.00
AHV, Lehrlinge, Studenten, Soldaten in Uniform	CHF 15.00
Geschlossene Gruppen (ab 12 Personen, pro Person über 16 Jahre)	CHF 15.00
Besucher mit Eintrittsgutschein	gratis
Kinder bis 16 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen	gratis

ALLGEMEINES REGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. **transport.CH** sowie zusammenhängende Veranstaltungen werden von der Firma Expotrans AG mit der Unterstützung der Berufsverbände der Automobil- und Strassentransportbranche, nachstehend **Branche** genannt, organisiert.
- 1.2. Die Organisation und die Aufgabenzuteilung obliegen einem Organisationskomitee, nachstehend **Veranstalter** genannt.
- 1.3. *transport.CH* ist ausschliesslich den schweren und leichten Nutzfahrzeugen sowie den Anbietern (ebenfalls für Personenwagen) von Anhängern, Aufbauten, Hebegegeräten, Komponenten, Werkzeugen, Betriebsstoffen und Dienstleistungen der **Branche** vorbehalten.
- 1.4. Folgende Kategorien der **Branche** sind zur Ausstellung zugelassen:
 - a) Hersteller/offizielle Importeure schwerer Nutzfahrzeuge
 - b) Hersteller/offizielle Importeure leichter Nutzfahrzeuge
 - c) Anhänger-, Fahrzeug-, Karosserie- und Hebegegerätebauer
 - d) Ausstattungs-, Ausrüstungs- und Zubehöranbieter für Nutzfahrzeuge und Personenwagen
 - e) Ausrüstungs- und Werkzeuganbieter für Garagen und Carrossiers
 - f) Dienstleistungsanbieter
 - g) Aus- und Weiterbildung
 - h) Fachverbände
 - i) Transport & Logistik/Supply Chain Management
- 1.5. Die Werbung für die Veranstaltung wird vom **Veranstalter** koordiniert.
- 1.6. Die verantwortlichen Personen jedes einzelnen **Ausstellers** verpflichten sich, das vorliegende „Allgemeine Reglement“, das „Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern“, das Reglement „Termine und Tarife“ einzuhalten.
- 1.7. Der Standinhaber, nachstehend **Aussteller** genannt, ist der Ansprechpartner des **Veranstalters** sowie der Koordinator für seine Ausstellungspartner (z.B. **Mitaussteller**).
- 1.8. Als **Mitaussteller** gilt, wer auf dem Stand, den er geschäftlich vertritt, aktiv auftritt (z.B. Markenvertreter usw.) oder der darauf Produkte **in Bezug mit der Marke** ausstellt (Unterlieferant, Zulieferer usw.).

Der **Mitaussteller** erhält folgende Leistungen:

 - a) Eintrag in die offizielle Signaletik des Salons
 - b) Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Messekatalog, Internet, usw.)
 - c) 2 Aussteller-Dauerkarten
 - d) Möglichkeit mit der Einwilligung des **Ausstellers** und ausschliesslich auf dessen Stand für sein Produkt zu werben

Er muss sich von seinem **Aussteller** (ausschliesslich) mit dem entsprechenden Formular anmelden lassen. Die Anmeldegebühr des **Mitausstellers** wird dem **Aussteller** verrechnet. Die Anmeldung des **Mitausstellers** untersteht der Genehmigung des **Veranstalters** und tritt mit der Bezahlung der Mitausstellerg Gebühr in Kraft.
- 1.9. Im Fall einer dauerhaften und publizierten Zusammenarbeit über das ganze Jahr von zwei Firmen oder **Marken** (z.B. Renault und Dacia) kann der **Aussteller** einen **Mitaussteller+** (PLUS) anmelden, der einer Gebühr und der Genehmigung des **Veranstalters** untersteht.

Der **Mitaussteller+** erhält folgende Leistungen zusätzlich zum **Mitaussteller** (Art. 1.8):

 - a) Eigener Standname mit Logo, der in der Signaletik und im Messekatalog gesondert aufgeführt wird
 - b) 3 zusätzliche Aussteller-Dauerkarten (insgesamt 5)
 - c) Möglichkeit, eigene Produktkategorien und Marken in der Ausstellerliste zu definieren
 - d) Zugang zu einem Ausstellerbereich und zum Ticketsmanager für den Versand von Einladungen an Kunden
- 1.10. Alle offiziell vertretenen **Marken** müssen zwingend eingetragen werden.
- 1.11. Bei den Kategorien a) und b) muss der Name des Standes der ausgestellten Marke und nicht der ausstellenden Firma entsprechen (z.B. VW Nutzfahrzeuge und nicht AMAG). Wenn mehrere Marken auf dem Stand ausgestellt werden, muss jede zusätzliche Marke als **Mitaussteller+** angemeldet werden.

2. ANMELDUNGEN / BEDINGUNGEN

- 2.1. Der *Veranstalter* erlässt die für den einwandfreien Ablauf der *transport.CH* zu befolgenden Richtlinien und ist während der ganzen Ausstellung sowie der Auf- und Abbauphase der Stände am Informationsschalter anwesend.
- 2.2. Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich jeder Teilnehmer das vorliegende Reglement und sämtliche Vorschriften des *Veranstalters* zu befolgen.
- 2.3. Mit dem Abhacken des Kästchens „Annahme der Teilnahmebedingungen“ des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite www.transport.ch verpflichtet sich der *Aussteller*, an der *transport.CH* teilzunehmen und die entsprechenden Rechnungen zu begleichen.
- 2.4. Die Zuteilung der Ausstellflächen erfolgt gemäss den Angaben der vorgesehenen Ausstellungsobjekte auf dem Anmeldeformular. Bei der Anmeldung müssen daher die verlangten Angaben zu den Ausstellungsobjekten auf diesem Formular angegeben werden. Vorbehalte und Bedingungen für eine Teilnahme wie Platzierung, Konkurrenzausschluss o.ä. können vom *Aussteller* nicht geltend gemacht werden. Die Entscheide betreffend die Zulassung eines *Ausstellers* und der Zuteilung der Standflächen obliegen ausschliesslich dem *Veranstalter*, der sich das Recht vorbehält, die Standfläche je nach Verfügbarkeit anzupassen.
- 2.5. Nach der Zuteilung der Standflächen übergibt der *Aussteller* dem *Veranstalter* einen Einrichtungsplan seines Standes unter Angabe von Standort und Dimensionen/Gewicht der Ausstellungsobjekte. Die Frist wird vom *Veranstalter* festgesetzt. Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, gewisse Vorschläge abzulehnen. Die Entscheide müssen nicht begründet werden und sind unanfechtbar.

3. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

- 3.1. Die Mietpreise sind im Reglement „Termine und Tarife“ aufgeführt.
- 3.2. Die Anmeldung ist definitiv. Die bestellten Standflächen werden jedoch erst mit der Bezahlung der Anmelderechnung in die Standzuteilungsplanung aufgenommen.
- 3.3. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, über jegliche Flächen, für welche die Standrechnung 60 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung nicht vollständig bezahlt ist, zu verfügen.
- 3.4. Der *Aussteller* hat den Mietpreis innert 30 Tagen nach Erhalt der Standrechnung zu begleichen.
- 3.5. In jedem Fall muss die Standrechnung vor dem Aufbau des Standes bezahlt sein.
- 3.6. Im Falle eines Rücktritts erfolgt keine Rückerstattung. Alle fälligen Beträge gemäss dem Reglement „Termine und Tarife“ sind geschuldet. Im Fall eines Rücktritts vor der Fälligkeit der Anmelderechnung wird eine Rücktrittsgebühr erhoben.
- 3.7. **Alle Fahrzeuge, Chassis, Aufbauten oder Ausstattungen eines Nicht-Ausstellers, dessen Marke vom Besucher identifizierbar ist, sind der Mitausstellergebühr unterstellt (s. Termine und Tarife). Vor der Eröffnung der Ausstellung hat der Aussteller diese Gebühr zu entrichten oder alle Identifikationsmerkmale der Marke abzudecken oder zu entfernen.**
- 3.8. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 3.9. Der *Aussteller* hat alle Rechnungen per Banküberweisung unter Angabe des QR-Codes oder der IBAN zu begleichen. Der *Veranstalter* wird die Rechnungen in keinem Portal oder einer anderen Plattform zur Verwaltung von Einkäufen und Lieferanten erfassen.
- 3.10. Die teilweise oder ganzheitliche Untermiete des Stands ist verboten.

4. ÖFFNUNGSZEITEN / PFLICHTEN DER AUSSTELLER

- 4.1. Die Daten und Öffnungszeiten sind im Reglement „Termine und Tarife“ geregelt.
- 4.2. Der *Aussteller* verpflichtet sich, für die Anwesenheit des Verkaufspersonals auf seinem Stand während den Öffnungszeiten besorgt zu sein.
- 4.3. Der *Aussteller* ist für die Sauberkeit der gemieteten Fläche verantwortlich.

5. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 5.1. Der *Aussteller* verpflichtet sich, neue oder maximal 6 Monate vor der Ausstellung in Verkehr gesetzte Fahrzeuge auszustellen.
 - 5.2. Die ausgestellten Fahrzeuge haben gepflegt zu sein und den Vorschriften der Veranstaltung zu entsprechen.
 - 5.3. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, jegliche, den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechenden Fahrzeuge zurückzuweisen.
 - 5.4. Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Ausstellungsdauer ausgestellt sein.
-

- 5.5. Unter Vorbehalt einer Bewilligung des *Veranstalters* ist es untersagt, Fahrzeuge vor der BERNEXPO und in der Nachbarschaft auszustellen.

6. VERANTWORTUNG DER *AUSSTELLER*

- 6.1. Der *Aussteller* stellt seine Ausstellungsgüter und Fahrzeuge auf eigene Gefahr aus.
- 6.2. Der *Aussteller* haftet für alle von ihm oder seinem Personal an Dritte verursachten Schäden.
- 6.3. Der *Aussteller* sorgt für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer, Hilfspersonen und Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften
- 6.4. Eine Haftpflicht- sowie Brand-/Feuer-Versicherung ist obligatorisch.
- 6.5. Der Aussteller muss für alle seine Fahrzeuge und Waren die notwendigen Schritte mit dem Zolldienst vornehmen.

7. DATENSCHUTZ

- 7.1. Der *Aussteller* erklärt sich einverstanden, dass seine Daten sowie Fotos der Besucher oder *Aussteller* vom *Veranstalter* und seinen Partnern zu Werbezwecken genutzt werden dürfen.

8. SCHIEDSGERICHT

- 8.1. Jeder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag eines Standes bei der *transport.CH* stehende Rechtsstreit wird ausschliesslich und abschliessend von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht mit Sitz in Freiburg entschieden. Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieses Reglements, ist die Schiedsgerichtsbarkeit und das Gesetz vom 18. Mai 1971 zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 28. April 1953 (Anwendung des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit) massgebend.
- 8.2. Verfahrenssprache: Das schiedsgerichtliche Verfahren findet auf Französisch oder Deutsch statt.
- 8.3. Das Schiedsgericht kann eine(n) Sekretär(in) beiziehen.
- 8.4. Das Schiedsgericht kann nach beliebigem Ermessen entscheiden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall jederzeit das vorliegende Reglement zu ergänzen oder zu ändern.
- 9.2. Der *Veranstalter* behält sich das Recht vor, sämtliche Fälle zu entscheiden, die nicht im vorliegenden Reglement vorgesehen sind und dieses Reglement Änderungen zu unterziehen, welche sofort vollziehbar sind.
- 9.3. Der *Veranstalter* ist befugt, jegliche nützlichen Massnahmen betreffend die Organisation der Ausstellung zu ergreifen, wie z.B. allenfalls die Dauer und Öffnungszeiten abzuändern, ohne dass dies zu Schadensforderungen Anlass gibt.
- 9.4. Für den Fall, dass die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder einer behördlichen Anordnung (oder einer ähnlichen Handlung) einer anerkannten Behörde nicht stattfinden kann, haben die *Aussteller* Anspruch auf **die Rückerstattung der bereits bezahlten Standflächenmieten** ohne Schadenersatz und Zinsaufschläge nach anteiligem Abzug der dem *Veranstalter* entstandenen Kosten. Die *Aussteller* können indessen nicht, gleich aus welchem Grund, beim Gericht und/oder Schiedsgericht gegen den *Veranstalter* oder BERNEXPO AG klagen.
- 9.5. Mit dem Abhacken des Kästchens „Annahme der Teilnahmebedingungen“ des Online-Anmeldeformulars auf der Internetseite anerkennt der *Aussteller* die Bestimmungen dieses Reglements vorbehaltlos. Das dem vorliegenden Reglement beigelegte „Reglement zur Standgestaltung und den Ausstellungsgütern“ und das Reglement „Termine und Tarife“ sind integrierender Bestandteil davon.
- 9.6. Jeder *Aussteller*, der den Bestimmungen des Reglements oder den Anweisungen des *Veranstalters* zuwiderhandelt, setzt sich Sanktionen aus und kann schlimmstenfalls, ohne Rückerstattung der bezahlten Beträge, ausgeschlossen und an einer späteren Veranstaltung nicht mehr zugelassen werden.
- 9.7. Sämtliche unter den *Ausstellern* auftretenden Streitigkeiten, welche nicht vermögensrechtlicher Natur sind und eine Anwendung des vorliegenden Reglements zum Gegenstand haben, werden endgültig vom *Veranstalter* entschieden.
- 9.8. Das Reglement ist in Französisch und Deutsch verfasst. Bei Abweichungen und für Auslegungen ist der französische Text massgebend.

REGLEMENT ZUR STANDGESTALTUNG UND DEN AUSSTELLUNGSGÜTERN

10. ALLGEMEINES

- 10.1. Die Ausstellerkommission wird vom OK *transport.CH* ernannt. Sie sorgt dafür, dass die Bestimmungen zur Standgestaltung und das Allgemeine Reglement eingehalten werden.
- 10.2. Die Ausstellerkommission geniesst die absolute Vollmacht. Ihre Entscheide sind weder zu begründen noch anfechtbar.
- 10.3. Die *Aussteller* haben dem *Veranstalter* mittels des spezifischen Formulars, in den vorgesehenen Fristen zu melden, wenn sie schweizerische, europäische oder weltweite Premieren ausstellen.
- 10.4. Während der Aufbau- und Abbauzeiten und der Ausstellung steht den *Ausstellern* ein Informationsstand zur Verfügung.
- 10.5. Sollte der *Aussteller* den Standbau einer externen Firma übertragen, muss er dies umgehend, aber spätestens 2 Monate vor Messebeginn, dem *Veranstalter* mittels des spezifischen Formulars mitteilen.
- 10.6. Die Kleidung des Standpersonals muss korrekt sein.
- 10.7. Das Standpersonal trägt ein Namensschild.

11. FAHRZEUGEINFAHRT, AUF- UND ABBAU

- 11.1. Die detaillierte Einfahrts-, Auf- und Abbauplanung wird vom *Veranstalter* erstellt. Die entsprechenden Einfahrtszeiten sowie ein Situationsplan werden jedem *Aussteller* zugestellt. Die *Aussteller* müssen diese Dokumente aufbewahren und sich an die vom *Veranstalter* vorgegebene Einfahrtszeiten halten.
- 11.2. Die Stände müssen während den in der Einfahrtsplanung angegebenen Zeiten aufgebaut werden.
- 11.3. Jedes Fahrzeug wird einer Eintrittskontrolle unterzogen. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
 - a) Verbot, den Motor während der Ausstellung zu starten
 - b) Kein Schlüssel am/im Fahrzeug während der Ausstellung
 - c) Die Fahrzeuge müssen gereinigt ausgestellt werden (Waschanlagen in der Nähe der Messe)
- 11.4. **Standkontrolle und Kontrolle der Ausstellungsgüter von Nichtausstellern** durch die Ausstellerkommission gemäss Reglement „Termine und Tarife“. Während der Standkontrolle muss der Standverantwortliche des *Ausstellers* anwesend sein.
- 11.5. Der Abbau der Stände erfolgt gemäss Reglement „Termine und Tarife“.

12. STANDEINRICHTUNG

- 12.1. **Bodenbelag / Teppich:** *Aussteller* der Kategorien a) b) c) (s. Reglement Art. 1.4.) dürfen maximal 40 m² ihrer Standfläche mit Teppich oder anderem Bodenbelag belegen. Bei Ständen über 150 m² dürfen höchstens 30% der Standfläche belegt werden. *Aussteller* der anderen Kategorien können die gesamte Standfläche belegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ordnet der *Veranstalter* den Abbau der überschüssigen Fläche zu Lasten des *Ausstellers* an. In diesem Fall wird jegliche Haftung für Beschädigungen am Standgut abgelehnt.
- 12.2. **Bauhöhen:** Den *Ausstellern* ist es nicht erlaubt, Trennwände zwischen den Ständen von mehr als 3.00 m Höhe aufzustellen. Diese Trennwände dürfen nur zwischen den Ständen, aber auf keinen Fall entlang der Besucherwege aufgestellt werden. Der Abstand einer Wand zum Besucherweg muss mindestens der Höhe dieser Wand entsprechen. Standbauten von über 3.00 m Höhe sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen (z.B. entlang der Hallenwände) können von der Ausstellerkommission, auf schriftliche Anfrage, schriftlich bewilligt werden. Diese Anträge müssen auf der dem *Veranstalter* abgegebenen Standardskizze klar mit der Höhenangabe und Konzept bezeichnet sein und entsprechend dokumentiert werden. Die Hallensäulen dürfen hingegen ohne Höhenbegrenzung komplett eingekleidet werden. Dabei müssen jedoch allfällige techn. Einrichtungen (Feuerlöscher, Elektrokasten usw.) jederzeit zugänglich sein.
- 12.3. **Abhängungen:** Die Unterkante von abgehangenen Objekten (Banner, Schilder usw.) muss die folgenden Minimalabstände zum Hallenboden einhalten: Hallen 2.0, 2.2, 3.0, 3.2, 4.1: 5.50 m; Hallen 1.1, 1.2: 3.40 m. Die Abhängpunkte müssen rechtzeitig via Online Service Center «OSC» bestellt werden.

- 12.4. Die Stände werden vom *Veranstalter* durch eine Markierung auf dem Boden begrenzt. Materialien, Konstruktionen, Installationen, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen sowie allenfalls durchgeführten Demonstrationen müssen den Sicherheitsvorschriften (Brennbarkeit usw.) entsprechen.
- 12.5. *Aussteller*, die ausgestellte Fahrzeuge wie Lastwagen, Anhänger oder Auflieger als Büro benutzen, müssen dessen Pritsche und den Aufstieg dazu mit einem mindestens 1 m hohen Geländer versehen. Auch dieses hat den Anforderungen des *Veranstalters* zu entsprechen.
- 12.6. Während dem Einrichten des Stands hat der *Aussteller* darauf zu achten, dass grössere Gegenstände nicht die Nachbarn behindern. Dies gilt ebenso im Verlauf der Messe.
- 12.7. Wird ein mobiler Teil in einer geeigneten Position präsentiert, ist dieser zusätzlich durch eine, vom Hebesystem unabhängige, Verstrebung zu sichern.
- 12.8. Folgende Ausstellungsgegenstände dürfen bis an den Rand des Standes ausgestellt werden:
- a) Alle Fahrzeuge und Ausstellungsobjekte, die gemäss dem Ermessen des *Veranstalters* keine Gefahr für die Besucher darstellen.
 - b) Blumenkästen
 - c) Plakate und Werbetafeln, welche auf die auf dem Stand verkauften Fahrzeugtypen hinweisen, insofern sie entweder an einem Fahrzeug angebracht oder in irgendeiner Form gesichert sind.
- Die Standbegrenzung ist strikte einzuhalten. Es werden keine Überschreitungen toleriert. Dies gilt ebenfalls für mobile Teile der Ausstellungsgüter (Türen, Bordwände, Kräne etc.), wenn diese ausgefahren/geöffnet werden.
- 12.9. Aus Sicherheitsgründen muss zwischen den Fahrzeugen ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden. Zwei Fahrzeuge direkt aneinander zu stellen ist erlaubt, wenn um die beiden Fahrzeuge herum ein Freiraum von mindesten 1 m bestehen bleibt.
- 12.10. Audiovisuelle oder andere Installationen sind so aufzustellen, dass sich die Besucher bei deren Betrachtung auf dem Stand aufhalten und es nicht zu Rückstaus in den Gängen führt. Ebenso sollen die Nachbarn nicht gestört werden. Dies gilt auch für die Lautstärke.
- 12.11. Technische Dienstleistungen müssen bei dem Portal der BERNEXPO AG portal.bernexpo.ch bestellt werden.
- 12.12. Farbabplikationen, Löcher und sonstige Änderungen am Gebäude und seinen Installationen sind verboten. Allfällig notwendige Instandsetzungsarbeiten werden dem *Aussteller* verrechnet.

13. ÜBERWACHUNG

- 13.1. Das Messegelände wird gegen Betreten durch Unbefugte überwacht. Der Veranstalter haftet jedoch nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgütern. Die Standbeaufsichtigung ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller kann auf eigene Kosten in Absprache mit dem Veranstalter zusätzliche Massnahmen zur Standbewachung treffen.

14. AUSSCHILDERUNG

- 14.1. Der *Veranstalter* kann eine Standtafel mit Werbung, auf welcher Standnummer und -name sowie *Aussteller* und *Mitaussteller* aufgeführt sind, zu Verfügung stellen. Diese muss vom *Aussteller* gut sichtbar aufgestellt werden.
- 14.2. Jeder *Aussteller* hat die Möglichkeit, seinen Stand mittels einer Werbetafel mit seiner Marke oder Unternehmung (für die Kategorien a) und b) nur die Marke) zu identifizieren.

15. VERPFLEGUNG

- 15.1. Für die *Aussteller* und Besucher befinden sich auf dem Ausstellungsgelände mehrere Bars und Restaurants. Das Chalet Fribourgeois bleibt am Abend nach der Türschliessung des Salons geöffnet.
- 15.2. Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt.
- Gemäss Art. 26, 29 und 29a GGG-Gesetzes weisen wir Sie darauf hin, dass alkoholische Getränke (Bier, Wein) kostenlos ausgegeben werden dürfen, aber das «Anpreisen» dieser ist strikte zu Unterlassen. Die Abgabe von starkem Alkohol ist immer bewilligungspflichtig.
- 15.3. Es wird empfohlen, die Standverpflegung bei den offiziellen Zulieferern der Expotrans AG zu beziehen.

Betriebsordnung BERNEXPO AG

Die BERNEXPO AG schafft die Rahmenbedingungen für einen sicheren, effizienten und erfolgreichen Betrieb von Messen, Events und Veranstaltungen. Diese Betriebsordnung dient der klaren, partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der BERNEXPO AG und ihren Vertragspartnern und sorgt für reibungslose Abläufe auf dem gesamten Areal.

1. Geltungsbereich & Verbindlichkeit

- 1.1 Diese Betriebsordnung ist integraler Bestandteil sämtlicher Miet-, Nutzungs- und Dienstleistungsverträge zwischen der BERNEXPO AG (nachfolgend „Vermieterin“) und Veranstaltenden, Ausstellenden, Mieter:innen, Standbauer:innen sowie weiteren Vertragspartnern (nachfolgend „Benutzer:innen“). Sie regelt die technischen, organisatorischen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen für die Nutzung des Areals und der zugehörigen Infrastrukturen
- 1.2 Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Gelände der BERNEXPO AG, bestehend aus:
 - Gebäude und Eingangsbereiche
 - Freigelände und Aussenflächen
 - Verkehrs- und Logistikzonen
 - Parkflächen und Tiefgaragen
- 1.3 Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzer:innen, die im Rahmen eines Nutzungs- oder Mietverhältnisses Flächen, Räume, Hallen, Freigelände, Installationen oder Dienstleistungen der Vermieterin in Anspruch nehmen. Sie gilt zudem für Dienstleister:innen der BERNEXPO AG, soweit diese im Auftrag der Vermieterin auf dem Areal tätig sind.
- 1.4 Für Besucher:innen, Gäste und Publikum gilt ausschliesslich die Hausordnung der Vermieterin.
- 1.5 Die Betriebsordnung ist verbindlicher Bestandteil sämtlicher Vertragswerke. Mit Vertragsabschluss anerkennen die Benutzer:innen deren Gültigkeit.
- 1.6 Neben dieser Betriebsordnung gelten:
 - Die Hausordnung der Vermieterin
 - Teilnahmebedingungen (falls zutreffend)
 - Das Datenschutzreglement der Vermieterin
 - Die Parkordnung der Vermieterin (welche ergänzend Anwendung findet)
 - Technische Richtlinien, Halleninformationen, Pläne und Sicherheitsvorgaben
 - Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften (VKF, EKAS, Suva, kantonale und kommunale Bestimmungen)
- 1.7 Im Konfliktfall gehen zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Betriebsordnung vor.

2. Hausrecht & Weisungen

- 2.1. Das Hausrecht wird durch die Vermieterin und deren beauftragten Personen (Sicherheitsdienst, Hallenaufsicht, Veranstaltungsleitung) ausgeübt.
- 2.2. Den Weisungen des Sicherheitspersonals und den Mitarbeitenden der Vermieterin ist jederzeit Folge zu leisten.
- 2.3. Die Vermieterin kann Personen des Geländes verweisen, insbesondere bei:
 - Gefährdung von Personen oder Sachen
 - Störung des Veranstaltungsbetriebs
 - Missachtung der Hausordnung
- 2.4. Bei Verstössen gegen diese Betriebsordnung oder behördliche Auflagen kann die Vermieterin:
 - Massnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen
 - Den Betrieb oder einzelne Aktivitäten stoppen
 - Benutzer:innen oder deren Personal vom Gelände verweisen

- Arbeiten auf Kosten der Benutzer:in ausführen lassen

3. Zutritt & Betriebszeiten

- 3.1. Der Zutritt zu Hallen und Freigelände ist nur mit gültigen Zutrittsberechtigungen gestattet. Die Vermieterin kann Ausweispflicht anordnen.
- 3.2. Öffnungs-, Aufbau-, Abbau- und Betriebszeiten werden durch die Vermieterin festgelegt und sind verbindlich.
- 3.3. Leistungen ausserhalb dieser Zeiten können zusätzliche Kosten verursachen.

4. Infrastruktur & technische Vorgaben

- 4.1 Technische Installationen (insbesondere Strom-, Wasser-, Abwasser-, Druckluft-, Datenanschlüsse, Abhängungen), Standbauelemente, Mietmobiliar sowie betriebliche Dienstleistungen wie Hubstapler- und Hebebühnenarbeiten sind vorgängig und schriftlich bei der Vermieterin zu bestellen.
- 4.2 Grundinstallationen und sämtliche durch die Vermieterin definierten Standardleistungen werden ausschliesslich durch die Vermieterin oder deren beauftragte Fachpartner ausgeführt. Die Feinverteilung sowie der Aufbau von Standbauelementen dürfen nur durch den/die Benutzer:in oder durch von ihm beauftragte, qualifizierte Fachpersonen erfolgen.
- 4.3 Der Betrieb von Hubstaplern, Hebebühnen und weiteren Maschinen ist nur mit entsprechender Fachbewilligung und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Vermieterin zulässig.
- 4.4 Alle Installationen, Aufbauten und Arbeiten sind nach den geltenden Schweizer Normen und gesetzlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen (u. a. NIV, NIN, Suva-/EKAS-Richtlinien, SVGW, ESTI-Vorgaben).
- 4.5 Veränderungen an bestehenden Installationen oder Eingriffe in die Infrastruktur bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Vermieterin.
- 4.6 Benutzer:innen haften für Schäden, die durch unsachgemässe oder nicht bewilligte Installationen entstehen.
- 4.7 Temporäre Bauten im Freigelände müssen so konstruiert und gesichert sein, dass sie unwettertauglich sind (Wind, Regen, Schneelast usw.). Konstruktionen müssen statisch ausreichend dimensioniert sein und den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Eingriffe in Grünflächen, Böschungen oder Aussenanlagen sind bewilligungspflichtig.
- 4.8 Die Grundreinigung wird durch die Vermieterin veranlasst; Zusatzreinigungen werden separat verrechnet.
 - Benutzer:innen müssen Flächen besenrein übergeben
 - Abfälle sind gemäss Vorgaben der Vermieterin zu entsorgen
- 4.9 Lagerungen in Hallen sind nur innerhalb der bewilligten Nutzung des Brandabschnitts zulässig. Zusätzliche Lagerungen sind bewilligungspflichtig.

5. Installationen & Nutzung

- 5.1 Bewilligungspflichtig sind insbesondere:
 - Bauten über definierter Höhe
 - Abhängungen und Rigging
 - Sonderinstallationen und Maschinen
 - Flächennutzungen ausserhalb der Standgrenzen
 - Rauch, Haze oder andere pyrotechnische Effekte
 - Abhängungen und Rigging (alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen dürfen ausserhalb der Standgrenzen ausführen)

- Sicherheitsgründen nur durch die Vermieterin angebracht werden).
- 5.2 Flucht- und Rettungswege sowie Feuerlöschposten müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
 - 5.3 Vorführungen dürfen keine übermässigen Emissionen verursachen.

6. Sicherheit

- 6.1 Benutzer:innen sind verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, um Gefährdungen für Personen und Sachen zu vermeiden. Sicherheitsmängel sind unverzüglich zu beheben.
- 6.2 Ein Sicherheitskonzept ist obligatorisch, wenn 500 oder mehr Personen gleichzeitig anwesend sind. Die Vermieterin kann auch bei geringerer Personenzahl ein Sicherheitskonzept verlangen, sofern dies aufgrund der Risikoanalyse erforderlich ist. Massgebend sind Art und Grösse der Veranstaltung, Besucherströme, Gefährdungspotenziale sowie behördliche Vorgaben.
- 6.3 Das Sicherheitskonzept (SiKo) umfasst mindestens:
 - Risikoanalyse
 - Personenflüsse
 - Evakuationskonzept
 - Brandschutzmassnahmen
 - Verkehr & Logistik
 - Medizinische Versorgung
 - Alarmierungs- und Meldewege
- 6.4 Das Sicherheitskonzept (SiKo) ist spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
- 6.5 Die Vermieterin unterstützt die Mieter:in bei der Erarbeitung, Koordination und Abstimmung des Sicherheitskonzepts mit den zuständigen Stellen.
- 6.6 Die Verantwortung für Inhalt, Vollständigkeit und fristgerechte Einreichung des Sicherheitskonzepts bleibt bei der Mieterin.
- 6.7 Venue-Security-Dienstleistungen sowie Verkehrsdienste sind zwingend über die Vermieterin zu beziehen. Externe Sicherheitsdienstleister:innen sind für Event-Security-Aufträge zulässig, sofern sie über eine gültige kantonale Betriebsbewilligung (SDPG) verfügen und vorgängig durch die Vermieterin schriftlich genehmigt wurden.
- 6.8 Die Vermieterin kann zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.
- 6.9 Es gelten die Vorschriften der VKF und der örtlichen Feuerpolizei. Kochstellen, Gasinstallationen sowie offene Feuer- oder Wärmequellen sind bewilligungspflichtig. Brennbares Material ist auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen von Kontrollen oder Kollaudationen kann brennbares oder nicht konformes Material beanstandet und bei Bedarf konfisziert oder von der Ausstellungsfläche entfernt werden.
- 6.10 Notfälle sind unverzüglich der Vermieterin und den Einsatzdiensten zu melden. Benutzer:innen müssen Mitarbeitende instruieren und verantwortliche Personen benennen.
- 6.11 Die Installation eigener Videoüberwachungssysteme durch Benutzer:innen ist nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung zulässig. Die allgemeine Videoüberwachung der Vermieterin ist nicht Bestandteil dieser Betriebsordnung und wird in der Hausordnung geregelt.

7. Verkehr & Logistik

- 7.1 Zufahrten müssen jederzeit für Einsatzdienste frei bleiben. Anlieferzeiten werden durch die Vermieterin definiert.
- 7.2 Verkehrsdienste sind ausschliesslich über die Vermieterin zu beziehen.

8. Gesundheit & Lebensmittel

Lebensmittelabgabe und -zubereitung unterliegen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften (insb. Lebensmittelkontrolle, Hygieneverordnung). Hygienestandards sind einzuhalten.

9. Haftung & Versicherung

- 9.1. Benutzer:innen haften für sämtliche Schäden, die sie selbst sowie ihre Angestellten oder Beauftragten verursachen.
- 9.2. Benutzer:innen sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese der BERNEXPO AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.3. Die BERNEXPO AG haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der BERNEXPO AG oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände, Schäden durch andere Benutzer:innen, Unfälle infolge Missachtung dieser Betriebsordnung sowie für höhere Gewalt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieser Betriebsordnung bedürfen der Schriftform. Diese Betriebsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- 10.2 Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern.

BERNEXPO AG, Bern, 25. März 2026

Hausordnung BERNEXPO AG

Die BERNEXPO AG heisst alle Personen herzlich willkommen und setzt sich für einen sicheren, angenehmen und respektvollen Aufenthalt auf dem Messe- und Eventareal ein. Diese Hausordnung gilt für alle Personen auf dem Areal und dient der Sicherheit, Ordnung und Gesundheit. Mit dem Betreten des Areals wird sie anerkannt.

1. Geltungsbereich & Verbindlichkeit

- 1.1 Diese Hausordnung regelt die Nutzung des gesamten Messe- und Eventareals der BERNEXPO AG (nachfolgend «Vermieterin»). Sie gilt auch für Personen, die sich ohne vertragliche Bindung auf dem Areal aufhalten.
- 1.2 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der BERNEXPO AG, bestehend aus:
 - Gebäude und Eingangsbereiche
 - Freigelände und Aussenflächen
 - Verkehrs- und Logistikzonen
 - Parkflächen und Tiefgaragen
- 1.3 Die Hausordnung gilt für: Besucher:innen, Begleitpersonen, Lieferanten und Logistikpartner:innen ohne vertraglichen Bezug, Personen an öffentlichen oder zugänglichen Veranstaltungen.
- 1.4 Für Mieter:innen, Veranstalter:innen, Ausstellende, Standbauer:innen und weitere vertragliche Nutzer:innen gilt zusätzlich und vorrangig die Betriebsordnung BERNEXPO AG.

2. Hausrecht & Weisungen

- 2.1 Das Hausrecht wird durch die Vermieterin und deren beauftragten Personen (Sicherheitsdienst, Hallenaufsicht, Veranstaltungsleitung) ausgeübt.
- 2.2 Den Weisungen des Sicherheitspersonals und den Mitarbeitenden der Vermieterin ist jederzeit Folge zu leisten.
- 2.3 Die Vermieterin kann Personen des Geländes verweisen, insbesondere bei:
 - Gefährdung von Personen oder Sachen
 - Störung des Veranstaltungsbetriebs
 - Missachtung der Hausordnung

3. Sicherheit & Verhalten auf Gelände

- 3.1 Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet bleiben. Insbesondere untersagt sind:
 - Das Betreten nicht freigegebener Bereiche
 - Das Blockieren von Fluchtwegen
 - Das Anbringen von Gegenständen ohne Bewilligung
 - Das Betreiben von Drohnen oder Flugobjekten ohne schriftliche Bewilligung
 - Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen (insb. Waffen, Pyrotechnik, explosiven Stoffen)
 Diese Liste ist nicht abschliessend und kann von der Vermieterin oder dem Veranstalter ergänzt werden.
- 3.2 In allen Innenbereichen ist das Rauchen (inkl. E-Zigaretten/Vapes) untersagt. Im Aussenbereich gelten situative Regelungen.
- 3.3 Illegale Substanzen sind verboten. Personen, deren Verhalten durch Alkohol oder andere Substanzen beeinträchtigt ist, können vom Areal verwiesen werden.

4. Videoüberwachung

- 4.1 Die Vermieterin betreibt Videoüberwachungssysteme zur Gewährleistung von Sicherheit, Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie zur Schadensprävention.
- 4.2 Die Verarbeitung erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG).
- 4.3 Überwacht werden insbesondere:
 - Eingänge und publikumsrelevante Zonen
 - Verkehrs- und Logistikbereiche

- Hallenumgänge und Foyers
- Parkierungsanlagen

- 4.4 Bilddaten werden grundsätzlich maximal 7 Tage gespeichert, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder konkrete Abklärungsgründe eine längere Speicherung erfordern.
- 4.5 Eine Weitergabe erfolgt ausschliesslich an Strafverfolgungsbehörden, bei berechtigtem Interesse zur Klärung von sicherheitsrelevanten Vorfällen.
- 4.6 Ergänzend gilt das Datenschutzreglement der BERNEXPO AG.

5. Zutritt & Zugangskontrolle

- 5.1 Der Zutritt kann von einer gültigen Eintrittskarte, Akkreditierung oder Sicherheitskontrolle abhängig gemacht werden.
- 5.2 Taschen-, Personen- und Fahrzeugkontrollen können aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden.
- 5.3 Bereits ausgesprochene Hausverbote sind verbindlich und gelten für das gesamte Gelände.

6. Nutzung Anlagen & Einrichtungen

- 6.1 Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen. Mutwillige Beschädigungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 6.2 Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Das Verunreinigen des Geländes ist untersagt.
- 6.3 Tiere sind grundsätzlich nicht erlaubt, ausgenommen:
 - Diensthunde von Einsatzkräften
 - Assistenzhunde von Menschen mit Beeinträchtigung
 - Bewilligte Tiere im Rahmen von Veranstaltungen

7. Verkehr & Parkierung

- 7.1 Auf dem gesamten Gelände gilt das Schweizer Strassenverkehrsrecht.
- 7.2 Es gilt die Parkordnung der BERNEXPO AG. Den Anweisungen des Verkehrsdienstes ist Folge zu leisten.

8. Gesundheit, Hygiene & Notfälle

- 8.1 Erste-Hilfe-Angebote stehen je nach Veranstaltung zur Verfügung. Im Notfall sind die Anweisungen der Einsatzkräfte zu befolgen.
- 8.2 Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Der Umgang mit Lebensmitteln unterliegt den geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.

9. Bild- & Tonaufnahmen Besuchende

- 9.1 Fotos und Videos für den privaten Gebrauch sind grundsätzlich erlaubt, sofern keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- 9.2 Kommerzielle Aufnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Vermieterin.

10. Haftung

Jede Person haftet für Schäden, die sie selbst verursacht. Die BERNEXPO AG haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der BERNEXPO AG oder ihrer Hilfspersonen verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände sowie für Unfälle infolge Missachtung dieser Hausordnung oder höherer Gewalt.

11. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen. Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern.

BERNEXPO AG, Bern, 10. März 2026